

Allgemeine Auftragsbedingungen der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH

Die ATP Automotive Testing Papenburg GmbH, im Folgenden „ATP“ genannt, betreibt eines der weltweit größten Automobil-Prüfgelände für PKW, Motorräder und Nutzfahrzeuge. Modernste und teilweise einzigartige Teststrecken, komplett ausgestattete Werkstätten sowie dazugehörige Prüfeinrichtungen und eine kompetente Engineering-Mannschaft stehen allen nationalen und internationalen Automobilherstellern und deren Zulieferern für die Durchführung von Testaktivitäten zur Verfügung.

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Allgemeines • Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der ATP gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen der ATP abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ATP nicht an, es sei denn, ATP hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der ATP gelten auch dann, wenn ATP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos erbringt bzw. bereitstellt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen ATP und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die einzelvertraglichen Regelungen der ATP gelten vorrangig.
- (3) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der ATP gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem betreffenden Kunden.
- (5) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen betreffen nachfolgende Leistungen der ATP:
B. Teststreckennutzung, Vermietung und Veranstaltung (Seite 5 bis Seite 9)
C. Prüfstandbetrieb und Engineeringleistungen (Seite 9 bis Seite 14)
D. Verkauf (Seite 15 bis Seite 16)

§ 2

Angebot • Angebotsunterlagen • Vertragsabschluss • Stornokosten

- (1) Angebote der ATP sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt; die zwischenzeitliche Vergabe der Leistung an Dritte ist vorbehalten.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich ATP Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung seitens ATP.
- (3) Der Vertragsabschluss vollzieht sich durch die Annahme des verbindlichen Angebots der ATP innerhalb der Annahmefrist.
- (4) Kosten für die Stornierung von Bestellungen über Dienstleistungen des ATP-Personals fallen in Höhe von 50% des nicht abgerufenen Bestellwertes an, wenn die Absage des Kunden innerhalb der letzten 24 Stunden vor der vereinbarten Inanspruchnahme erfolgt. Stornokosten für externe Dienstleistungen (Hotelreservierungen, Catering, Mietfahrzeuge, Zelte, etc.) werden vom externen Dienstleister über die ATP an den Kunden weitergeleitet.
- (5) Die ATP ist berechtigt, bis zu 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungstermin ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Im Falle einer fristgerechten Stornierung sind beiderseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 3

Einhaltung der Gesetze / Informationsanspruch der ATP / Qualitätsmanagement / Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Kunde beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht der ATP ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit ATP betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- (2) Der Kunde ist im Falle der Verletzung seiner Pflichten aus Abs. (1) verpflichtet, ATP von Ansprüchen Dritter freizustellen und ATP den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Zur Sicherung der Prozess- und Leistungsqualität sichert der Auftragnehmer zu, zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme (z.B. ISO 9000ff.) einzusetzen. Dies gilt auch für die Erreichung angemessener Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Informationen und Daten der ATP) durch die Zusicherung des jeweils aktuellen Stands der Technik sowie geeigneten organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei dem Auftragnehmer diesbzgl. Audits durchzuführen.
- (4) ATP nimmt den Datenschutz ernst. Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang der Daten von Kunden verweist ATP auf seine gesonderte Datenschutzerklärung: <https://atp-papenburg.de/de/datenschutz/>

§ 4

Buchung von Unterkünften

- (1) ATP bietet dem Kunden die Möglichkeit auf besonderen Wunsch, über ATP in bestimmten Unterkünften Zimmer zu buchen. Informationen zu den generell über ATP buchbaren Unterkünften erhalten Sie auf Anfrage.
- (2) Sofern der Kunde beabsichtigt, den Buchungsservice der ATP in Anspruch zu nehmen, wird der Kunde ATP über die gewünschte Unterkunft, und soweit anwendbar Zimmerart(en) und Zimmerkategorie(n), sowie den gewünschten Zeitraum informieren.
- (3) Der Kunde erteilt ATP mit Mitteilung der unter Abs. (2) genannten Daten einen verbindlichen Auftrag zur Buchung der gewünschten Unterkünfte auf und im Namen des Kunden. Die mit Buchungsauftragserteilung erteilte Vollmacht ist widerruflich, auf den konkreten Zeitraum des gewünschten Aufenthaltes begrenzt und umfasst nur den Abschluss von Beherbergungsverträgen mit dem Anbieter der kundenseitig gewünschten Unterkunft sowie den Abschluss aller damit einhergehenden sonstigen Rechtsgeschäfte.
- (4) Der Auftrag wird erst wirksam, wenn ATP dem Kunden eine entsprechende Auftragsbestätigung sendet. Die Auftragsbestätigung stellt keinesfalls eine Zusage bzgl. der Zurverfügungstellung von Unterkünften dar. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Unterkunft besteht nicht. Mit der Buchung von Unterkünften über die ATP geht der Kunde ein unmittelbares und rechtlich bindendes Vertragsverhältnis mit dem Unterkunftsanbieter ein, bei dem die ATP für den Kunden bucht. Ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Buchung wirkt die ATP ausschließlich als Vermittler zwischen den Kunden und dem Anbieter der Unterkunft. Maßgeblich ist die Buchungsbestätigung durch die entsprechende Unterkunft.
- (5) Entstehende Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, dies umfasst insbesondere Kosten für Stornierungen, Sonderwünsche und Verpflegung. Eventuelle Rabatte oder Sonderkonditionen werden ggf. durch die Unterkunft gewährt. Ein Anspruch gegen ATP auf solche Rabatte oder Sonderkonditionen besteht nicht.

- (6) Die Informationen, die ATP für die Ausführung der Dienstleistungen verwendet, basieren auf den Informationen, die uns vom Kunden und von den Unterkunftsanbietern zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Sämtliche sich aus dem Buchungsvertrag ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Kunden und der betreffenden Unterkunft. Ein über die Durchführung der Buchung hinausgehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ATP entsteht durch die Inanspruchnahme des Buchungsservice nicht.
- (8) Sofern seitens des Kunden gewünscht, wird ATP dem Kunden auf besonderen Wunsch die Kontaktdaten der unter Ziffer (1) aufgeführten Unterkünfte mitteilen. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden aus der Mitteilung bestehen nicht. Insbesondere sind mit der Mitteilung der Kontaktdaten keine Aussagen zur Qualität, Verfügbarkeit, Preise oder des Service der Unterkünfte verbunden. Für den Fall, dass der Kunde sich zur Buchung einer der vermittelten Unterkünfte entschließt, wird der Kunde die betreffende Unterkunft darüber informieren, dass die Kontaktdaten durch ATP zur Verfügung gestellt wurden. Für den Fall der Buchung einer vermittelten Unterkunft, wird der Kunde ATP hierüber informieren.

§ 5

Preise / Zahlungsbedingungen / Vorauszahlungen

- (1) Das Entgelt für den Vertragsgegenstand, wie bspw. Miete und Nebenkosten, ergeben sich aus dem jeweiligen aktuellen Angebot bzw. der Preisliste für den jeweiligen Vertragsgegenstand.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den von ATP angegebenen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Entgeltforderung der ATP wird mit Überlassung des Vertragsgegenstandes fällig, wenn die Vertragspartner eine feste Vertragslaufzeit vereinbaren. Das Entgelt und sonstige Kosten werden dem Kunden nach Vertragsende in Rechnung gestellt mit Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungseingang.
- (4) Vereinbaren die Vertragspartner kein kalendermäßig bestimmtes Vertragsende, ist ATP berechtigt, Vorauszahlungen in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen, die mit Abschluss des Vertrags fällig werden und vor Überlassung des Vertragsgegenstandes – bspw. Befahren der Teststrecke - zu begleichen sind. Das ausstehende Entgelt und sonstige Kosten werden dem Kunden nach Vertragsende gesondert in Rechnung gestellt mit Zahlungsziel 10 Tage ab Rechnungseingang.
- (5) Bei Mietverhältnissen zahlen Dauermieter mit Mietzeiten größer 1 Monat die Miete monatlich im Voraus.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ATP schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6

Zugangsberechtigung des Kunden zum ATP-Prüfgelände

- (1) Zugangs- und Gebrauchsrechte gewährt ATP lediglich eingeschränkt zum umfassenden Schutz ihres Besitzes, ihres Eigentums, ihres Know-Hows und aus Sicherheitsgründen. Ohne vorherige Anmeldung bei der ATP ist es keiner Person gestattet, das Prüfgelände zu betreten. In jedem Falle ist daher das nachfolgend beschriebene Verfahren zum Erhalt der Zugangsberechtigung für den Kunden, seine Mitarbeiter, Zulieferer und Gäste einzuhalten.
- (2) Für die Zugangsberechtigung des Kunden, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und Gäste auf das gesamte Prüfgelände - und somit auch zum Vertragsgegenstand - muss, sofern keine Dauerausweise ausgestellt wurden, in jedem Einzelfalle vorab eine schriftliche Anmeldung durch eine zeichnungsberechtigte Person des Kunden - welche der ATP namentlich bekannt sein muss - erfolgen. Die schriftliche Anmeldung muss in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens 1 Werktag bei der ATP (Customer Service) vorliegen.

- (3) Das Betreten des ATP-Prüfgeländes ist nur gegen Vorlage einer personenbezogenen Geheimhaltungsverpflichtung (ATP 3008) zulässig. Der ATP-Ausweis ist stets sichtbar zu tragen und auf Verlangen der ATP vorzuzeigen.
- (4) ATP behält sich ausdrücklich vor, im Einzelfalle aus berechtigten Gründen die Zugangsberechtigung verweigern bzw. entziehen zu können. Die Gründe wird ATP dem Kunden unverzüglich mitteilen.
- (5) Mit der Berechtigung des Kunden zum Zugang des Vertragsgegenstands ist die Berechtigung zum Zugang weiterer ATP-Einrichtungen nicht verbunden.

§ 7

Nutzung der ATP-Einrichtungen • Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die ATP-Einrichtungen stehen dem Kunden und dem für ihn tätigen Personenkreis im vereinbarten Umfang, an den vereinbarten Tagen, zu den vereinbarten Nutzungszeiten ausschließlich zur vereinbarten Nutzungsart zur Verfügung.
- (2) Zur Übertragung von Gebrauchs- und Zutrittsrechten auf Dritte ist der Kunde nur mit Einwilligung der ATP berechtigt; Dritte sind insofern alle nicht beim Kunden angestellten Personen. Das Betreten von ATP-Einrichtungen, die nicht zum vereinbarten Nutzungsumfang gehören, ist dem Kunden und dem ihm zuzurechnenden Personenkreis (auch Gäste und Lieferanten) ausdrücklich untersagt.
- (3) ATP hat das Recht, allgemeine Vorschriften über das Verhalten auf der Teststrecke und auf dem gesamten ATP-Prüfgelände zu erlassen. Diese Vorschriften sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Anwesen erforderlich. Die Vorschriften werden Bestandteil dieses Vertrags und sind einzuhalten.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Tätigkeiten auf der Teststrecke unter Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Form durchgeführt werden.
- (5) Bei der Benutzung von Fahrzeugen auf dem ATP-Prüfgelände gelten für den jeweiligen Fahrzeugführer die Verkehrsregelungen des jeweils gültigen Betriebs- und Sicherheitshandbuchs.
- (6) Vor der erstmaligen Nutzung einer technischen Ein-/Vorrichtung oder eines technischen Geräts nehmen der Kunde und der für ihn tätige Personenkreis obligatorisch an der elektronischen Unterweisung teil. Diese Unterweisung wird im Bedarfsfall von dem vorgenannten Personenkreis einmal jährlich wiederholt. Der Kunde hat den für ihn tätigen Personenkreis hierauf hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.
- (7) Der Kunde übernimmt während der Vertragslaufzeit vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht für exklusiv genutzte ATP-Einrichtungen; dies gilt nicht für Teststrecken.

§ 8

Haftung der ATP

- (1) Die Haftung der ATP ist auf ihre vertragswesentlichen Pflichten beschränkt. Dies sind je nach Gegenstand bspw. die Überlassung der Teststrecken zum vertragsgemäßen Gebrauch und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese die Teststrecken betreffen und nicht vom Kunden übernommen wurden.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung der ATP wegen sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlungen oder Verschulden bei Vertragsabschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der ATP auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren, typischerweise vorhersehbaren, Schadens beschränkt; insbesondere wird also entgangener Gewinn nicht ersetzt.
- (4) Die ATP haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- (5) Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes wie bspw. Teststrecken in Prospekten und Modellen stellt keine vereinbarte Beschaffenheit dar. Die ATP kann in Bezug auf die Gestaltung des Vertragsgegenstandes Änderungen vornehmen, soweit der Vertragsgegenstand dadurch seinen Charakter nicht verliert.
- (6) Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

- (7) Es gelten weiter die Regelungen über den Haftungsverzicht im Zusammenhang mit Versicherungen, soweit im Vertrag vereinbart.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der ATP ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ATP.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Geheimhaltungspflichten ergeben sich aus einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung (ATP 4116).
- (2) ATP ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Kundenbeziehung zu nennen, wenn der Kunde hierzu seine Einwilligung erteilt.

§ 10

Gerichtsstand • Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der ATP Gerichtsstand; ATP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der ATP Erfüllungsort.

B. Teststreckennutzung, Vermietung und Veranstaltung

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Nutzung von Teststrecken und/oder die Anmietung von Werkstätten/Büros einschließlich des jeweiligen Inventars. Für Kundenveranstaltungen können weitere Teilbereiche des ATP-Prüfgeländes gemietet werden. Die Konkretisierung der Teststrecken (Streckenmodule) bzw. des Mietobjekts erfolgt im Buchungsformular bzw. im Vertrag.
- (2) Der jeweilige Vertragsgegenstand wird in dem Zustand bereitgestellt, in dem er sich bei Überlassung befindet, und ausschließlich zum vereinbarten Nutzungszweck bereitgestellt. Dem Kunden ist ohne Zustimmung der ATP die Vornahme von Veränderungen am Vertragsgegenstand untersagt. Bei der Anmietung von Werkstätten/Büros ist die Untervermietung untersagt. Als Untervermietung gilt nicht die vollständige oder teilweise Überlassung der Mietsache an verbundene Gesellschaften gemäß § 15 Aktiengesetz.
- (3) Der Kunde hat vor der Nutzung des Vertragsgegenstandes Beanstandungen vorzubringen, andernfalls gilt dieser als einwandfrei. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) ATP ist berechtigt, das Befahren einer Teststrecke mehreren Kunden gleichzeitig gestatten. Eine exklusive Streckennutzung ist im Vertrag ausdrücklich zu vereinbaren. ATP gewährt keinerlei Konkurrenzschutz.

§ 2

Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt, sobald der Kunde die Auftragsbestätigung der ATP erhält, sofern nicht zwischen den Vertragspartnern im Vertrag ein hiervon abweichender Zeitpunkt vereinbart ist. Das Vertragsverhältnis beginnt spätestens mit Überlassung des Vertragsgegenstands.
- (2) Das Vertragsende wird vertraglich festgelegt. Die Vertragslaufzeit kann nur nach vorheriger Zustimmung der ATP überschritten werden. Änderungen der Vertragslaufzeit haben gegebenenfalls Nachforderungen der ATP zur Folge. Der Kunde stellt die ATP von Ansprüchen frei, die Dritte infolge Überschreitungen der Vertragslaufzeit gegen die ATP geltend machen.
- (3) Haben die Vertragspartner ein festes Vertragsende nicht vereinbart, ist die Kündigung zulässig an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Werktags; die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 3

Rücktritt vor Inanspruchnahme des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Kunde ist berechtigt, vor Inanspruchnahme des Vertragsgegenstandes ohne Abgabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten; der Rücktritt bedarf zur Wirksamkeit der Textform. In diesem Fall ist der Kunde gegenüber der ATP verpflichtet, je nach Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung folgende Abstandssumme zu zahlen, wenn

der Kunde von einer Exklusivnutzung von Teststrecken zurückgetreten ist:

- (a) 50% des Nettoentgelts zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt zwischen dem 29. und dem 14. Tag vor Vertragsbeginn erfolgt;
- (b) 70% des Nettoentgelts zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt zwischen dem 13. und dem 7. Tag vor Vertragsbeginn erfolgt;
- (c) 90% des Nettoentgelts zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt weniger als 7 Tage vor Vertragsbeginn erfolgt.

der Kunde von der Übernahme eines Mietobjektes zurückgetreten ist:

- (d) 150 Euro zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe, wenn der Rücktritt weniger als 3 Werktage vor Vertragsbeginn erfolgt;
- (e) 50% der Nettomiete zzgl. USt. in gesetzlicher Höhe während der Mietzeit, wenn der Kunde das vertragsgegenständliche Mietobjekt bei Mietbeginn nicht übernimmt, ohne zuvor den Rücktritt erklärt zu haben, hat der Kunde zu zahlen.

- (2) Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden auf Seiten der ATP nachzuweisen.

§ 4

Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden • Versicherungen

- (1) Die Hausordnung (ATP 3008), als auch Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen der ATP sind vom Kunden, seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen einzuhalten.
- (2) Der Kunde, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen haben den Vertragsgegenstand, das Teststreckenzubehör und das Inventar so zu behandeln, dass hieran keine erheblichen Mängel entstehen.
- (3) Im Falle der Beschädigung des Vertragsgegenstandes oder sonstiger ATP-Einrichtungen ist der Kunde verpflichtet, die ATP unverzüglich zu informieren.
- (4) Beschädigt der Kunde, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen den Vertragsgegenstand oder sonstige ATP-Einrichtungen durch eine Handlung (z.B. unsachgemäßer Gebrauch) oder das Unterlassen zumutbarer Vorkehrungen gegen die Beschädigung, so kann ATP Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schädiger weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, folgende Versicherungen mit angemessenem Deckungsschutz abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:
Betriebshaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung und eine Haftpflichtversicherung, welche die Nutzung des Vertragsgegenstands durch Personen oder Maschinen absichert.

§ 5

Außerordentliche Kündigung

- (1) ATP ist zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn der Kunde, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung der ATP, einen vertragswidrigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes (z.B. Gefährdung der Teststrecke durch unangemessenen Gebrauch, unbefugte Untervermietung, Gefährdung des Mietobjekts durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt) fortsetzt, der die Rechte der ATP nicht nur geringfügig verletzt.
- (2) Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf der Textform.
- (3) § 580 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Ende des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, am letzten Vertragstag den Vertragsgegenstand (Teststrecken, Mietobjekte) vollständig geräumt zu verlassen. Das Mietobjekt ist nebst Inventar am letzten Miettag mangelfrei und besenrein zurückzugeben und sämtliche Schlüssel zum Mietobjekt dem zuständigen Ansprechpartner der ATP auszuhändigen. Der ursprüngliche Zustand ist vom Kunden wiederherzustellen.
- (2) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung der ATP, so haftet der Kunde auch für den Schaden, den ATP dadurch erleidet, dass Teststrecken ungenutzt bleiben (Ausfallschaden) und das Mietobjekt nach Räumung und Rückgabe durch den Kunden leer steht oder billiger vermietet werden muss (Mietausfallschaden). Wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Teststrecke vom Kunden blockiert und die Räumung und Rückgabe des Mietobjekts verzögert, so haftet der Kunde der ATP für alle Schäden aus der Verzögerung der Räumung und Rückgabe, wobei der Kunde vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens das nach diesem Vertrag geschuldete Entgelt (Streckennutzung bzw. Miete) als Nutzungsentgelt schuldet.

§ 7

Umwelt / Emissionen

- (1) Der Kunde hat die bei ihm entstehenden Abfälle (z.B. Altreifen etc.) auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes zu entsorgen, sofern nicht vereinbart ist, dass ATP für den Kunden die Entsorgung der Abfälle gegen Entgelt durchführt.
- (2) Kommt der Kunde seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach und liegt keine Beauftragung der ATP zur Abfallentsorgung vor, behält sich die ATP das Recht vor, die anfallenden Arbeiten für den Auftraggeber durchzuführen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (3) Die Richtlinie „Laute Fahrzeuge“ der ATP (ATP 3024) ist Bestandteil des Vertrags. Der Kunde ist zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.
- (4) Der Kunde muss bei Anmeldung eine verbindliche Angabe der Geräuschemissionen der einzelnen Fahrzeuge machen (<98 dBA; >98 dBA <118 dBA) und die für die jeweiligen Grenzwerte zulässigen Nutzungszeiten einhalten. Fahrzeuge mit Geräuschemissionen >118 dBA sind auf dem Prüfgelände nicht zulässig. Die Geräuschemissionen sind mit der in der ATP 3024 angegebenen Messmethode zu ermitteln.
- (5) Die ATP behält sich vor, die angegebenen Schallemissionen vor Ort zu überprüfen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist eine weitere Nutzung des Prüfgeländes nicht zulässig.

§ 8

Warenanlieferungen

- (1) Will sich der Kunde Waren zum Mietobjekt auf dem ATP-Prüfgelände liefern lassen, hat er solche Warenlieferungen bei der ATP rechtzeitig anzumelden, am Liefertag Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren und die Abwicklung der Zoll- und Lieferformalitäten sicherzustellen. Für nicht angemeldete Warenlieferungen wird dem jeweiligen Lieferanten bzw. Transporteur/Spediteur der Zutritt zum ATP-Prüfgelände und die Ablieferung der Waren versagt; der Kunde hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass er die unterlassene Anmeldung nicht zu vertreten hat.
- (2) ATP übernimmt für den Kunden weder die Abnahme von gelieferten Kaufsachen oder Transportleistungen durch Warenprüfung und Unterzeichnung des Lieferscheins noch verwahrt sie für den Kunden gelieferte Waren, sondern sie informiert den Kunden lediglich unverzüglich über den Wareneingang. Nach Absprache nimmt die Vermieterin für die Mieterin gelieferte Ware an (Warenannahme) und übernimmt die Abwicklung der Lieferformalitäten; die Prüfung der Waren und die Genehmigung der Ware bzw. Transportleistung als vertragsgemäße Leistung (Abnahme) bleibt jedoch ausnahmslos dem Kunden vorbehalten.
- (3) Bei Warenabholungen, die durch ATP koordiniert werden sollen, muss ein Materialpassierschein (ATP 4033) ausgefüllt und an der Pforte hinterlegt werden. Abholungen von Waren müssen bis Ablauf des Vertragsverhältnisses ausgeführt werden.
- (4) Gefahrgüter müssen ordnungsgemäß deklariert sein und dürfen nur in dafür vorgesehene Behältnisse und Räumlichkeiten eingelagert werden.

§ 9

Veranstaltungen

- (1) Mietet der Kunde Teilbereiche des ATP-Prüfgeländes zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung, gelten ergänzend die nachfolgenden Vertragsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (2) ATP und der Kunde werden zum Zwecke der planmäßigen Durchführung der Veranstaltung konstruktiv zusammenarbeiten und sich gegenseitig alle zweckdienlichen Informationen geben. Trotzdem liegt die Durchführung der dem Mietzweck entsprechenden Veranstaltung ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. ATP und der Kunde sind sich insofern darüber einig, dass der Kunde nachfolgende Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen hat:
 - a) Einholung der Sonder- bzw. Baugenehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind,
 - b) Erfüllung sämtlicher behördlicher Auflagen, die durch den Mietzweck bestimmt sind,
 - c) Gewährleistung des ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufs der Veranstaltung durch Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vornahme der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Insbesondere übernimmt der Kunde die Verpflichtungen aus § 38 Absätze 1 bis 4 VStättVO (Versammlungsstättenverordnung – Niedersachsen),
 - d) Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, sofern gesetzlich vorgeschrieben, und Entrichtung der Gebühren und Entgelte.
 - e) Der Kunde stellt ATP insofern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften an die ATP gestellt werden.
- (3) Der Kunde hat ATP Art und Inhalt der den Mietzweck bildenden Veranstaltung genau zu beschreiben; insbesondere ist die Zahl der Besucher zu beziffern.
- (4) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Kunde besteht, nicht etwa zwischen Besucher und der ATP.
- (5) Der Kunde hat ATP verantwortliche Personen zu benennen, die während der Veranstaltung anwesend und für ATP jederzeit erreichbar sein müssen.

- (6) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Kunden. Die textliche und bildliche Gestaltung der Werbung hat in Abstimmung mit der ATP zu erfolgen; dies gilt auch für die Bestimmung der Werbeträger in den Räumen und auf dem Gelände der ATP.
- (7) Erforderliche Auf- und Abbauten für die Veranstaltung können nur nach Rücksprache mit der ATP und nach Freigabe durch die ATP außerhalb der Mietzeit vorgenommen und erledigt werden.
- (8) Der Aufforderung zur Durchführung einer Begehung der Mieträume bzw. des Veranstaltungsgeländes vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung durch die ATP, hat der Kunde Folge zu leisten.
- (9) Der Kunde haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raum- oder Geländenutzung be- oder verhindert, haftet der Kunde auch für den entstehenden Ausfallschaden.
- (10) Der Kunde hat ATP von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der ATP.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet für den Veranstaltungsbereich eine umfassende und ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der ATP gegenüber zu erbringen.

C. Prüfstandbetrieb und Engineeringleistungen

§ 1

Vertragstypische Pflichten

- (1) Durch den Vertrag wird ATP zur Erbringung der versprochenen Engineeringleistungen, und der Kunde zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Die Konkretisierung der zur Leistungserbringung erforderlichen Prüfstände erfolgt im Vertrag.
- (3) Gegenstand des Vertrags können Engineeringleistungen jeder Art sein. Unter Engineeringleistungen sind sowohl sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erprobung, Prüfung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen als auch durch solche Dienstleistungen herbeizuführende Erfolge sowie durch technische Dienstleistungen herzustellende oder zu verändernde Sachen zu verstehen.

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der Leistungen, die ATP für den Kunden zu erbringen hat, sind im Angebot der ATP beschrieben. Das Angebot wird von ATP auf Basis einer vom Kunden gefertigten Leistungsbeschreibung, die vollständig und richtig sein muss, erstellt.
- (2) Übernimmt ATP mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistungen, so kann ATP diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zugrunde legen, es sei denn, der Kunde erteilt ATP ausdrücklich schriftlich den Auftrag, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.
- (3) ATP wird die Leistungen auf Grundlage der bei der jeweiligen Ausführung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringen, sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Nach den Regeln der Technik ist es im Allgemeinen jedoch nicht möglich, sämtliche Fehler oder Abweichungen an Produkten bzw. Systemen unter allen Anwendungsbedingungen festzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache übernimmt ATP die Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung und Dokumentation der mit dem Kunden vereinbarten Leistung ohne zu garantieren, dass ATP dadurch sämtliche Produkt- bzw. Systemfehler oder -abweichungen ermitteln kann. Erlangt der Kunde während des Leistungszeitraums Kenntnis von Produkt- bzw. Systemfehlern oder -abweichungen, wird er der ATP diese Informationen unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (4) Sollten zusätzliche Leistungsanforderungen oder Änderungswünsche zur Veränderung des Leistungsumfangs führen, so sind diese Leistungen schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten von ATP zu bestätigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) ATP ist berechtigt, Dritte in die Bearbeitung der Aufträge einzuschalten, sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3

Mitwirkungshandlungen des Kunden

- (1) Die Bereitstellung der Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software und aller anderen zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Gegenstände sowie ein An- und Abtransport eines Prüflings (Fahrzeug, Fahrzeugkomponente) obliegt dem Kunden und ist mit ATP terminlich abzustimmen. Holt der Kunde nach Aufforderung seitens ATP den Prüfling, Dokumente, Unterlagen, Hard- und Software sowie sonstige Gegenstände nicht ab, wird der Rücktransport bzw. die Rücksendung zu Lasten des Kunden veranlasst.
- (2) Die Durchführung von Fahrzeug- oder Fahrzeugkomponententests nimmt ATP vor, wenn der Kunde den Abschluss umfassender Versicherungen mit jeweils angemessenen Deckungssummen nachweist, die Personen/Insassen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden der ATP bzw. der Mitarbeiter der ATP im Zusammenhang mit den gegen Beschädigung und Zerstörung versicherten Prüflingen abdeckt. Bis zum Nachweis kann ATP Engineeringleistungen verweigern, ohne in Verzug zu geraten.
- (3) Umfang und Qualität von Leistungen der ATP sind entscheidend vom Umfang und der Qualität der Mitwirkung des Kunden und ggf. Produktherstellers und/oder -verwenders abhängig. Der Kunde wird daher alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für ATP kostenlos erbringen.
- (4) Der Kunde trägt die Kosten für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen der ATP wegen verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder sonstiger nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. ATP ist insbesondere auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.
- (5) ATP leistet keinerlei Ersatz für Schäden oder Aufwendungen, die durch mangelhafte oder lückenhafte Vorleistungen oder unvollständige Mitwirkungshandlungen des Kunden verursacht worden sind. Soweit solche Vorleistungen/Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die ATP aufzukommen hat, ATP unverzüglich anzuzeigen und auf ihr Verlangen durch ATP selbst oder einen von ihr bestimmten Dritten dokumentieren zu lassen.

§ 4

Fristen • Termine

- (1) Der Beginn der von ATP angegebenen Fristen und die Einhaltung von Terminen setzen jeweils die verbindliche Festlegung aller technischen Fragen und eine verbindliche Beauftragung voraus.
- (2) Die Einhaltung der Verpflichtung der ATP setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass ATP Termine aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht einhalten kann, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den Leistungsumfang während der Vertragsdauer erweitert, sonstige Änderungswünsche hat oder sich Verzögerungen ergeben, die auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben oder sonstigen nicht ordnungsgemäßen Mitwirkungshandlungen des Kunden beruhen. ATP wird daraus eventuell resultierende Terminverschiebungen mit dem Kunden umgehend abstimmen.

- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ATP berechtigt, Schadensersatz, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Sofern der Verzug auf einer von ATP zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haftet ATP im Fall des Verzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5

Abnahme

- (1) Bei lieferbaren Leistungen ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, wird ATP die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (3) Ist die Leistung abnahmefähig und verlangt ATP nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
- (4) Auf Verlangen der ATP sind in sich abgeschlossene Teilleistungen besonders abzunehmen.
- (5) Nur wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (6) Die Abnahme in Textform hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Im Abnahmeprotokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, sowie etwaige Einwendungen der ATP.
- (7) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (8) Vorbehalte wegen offensichtlicher Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zum in § 5 Abs. 7 bezeichneten Zeitpunkt geltend zu machen. Ansprüche wegen versteckter Mängel hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 5 Tagen, nach Entdeckung geltend zu machen, und ATP hierzu einen nachvollziehbaren und erschöpfenden Mängelbericht vorzulegen.
- (9) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 6

Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Untersuchungs-/Rügeobliegenheiten voraus.
- (2) Beweist der Kunde das Vorliegen eines Mangels bei Gefahrübergang, dann ist ATP nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur erneuten Leistung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzleistung ist ATP verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Projektgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Wird der durchsetzbare Nacherfüllungsanspruch des Kunden von ATP nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit ATP keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (5) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ATP schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, schließt ATP ihre Haftung aus.
- (8) Der Kunde hat die zum Zwecke der Feststellung eines Sach- oder Rechtsmangels erforderlichen Aufwendungen zu tragen, wenn trotz seiner gegenteiligen Behauptung das Werk bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln war. Die Sache ist insbesondere auch dann frei von Sachmängeln, wenn der Beweis, dass das Werk bei Gefahrübergang mangelhaft war, nicht geführt werden kann.
- (9) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels verjähren bzw. erlöschen in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus wirksam erklärtem Rücktritt oder erklärter Minderung beträgt 1 Jahre, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 7

Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der ATP ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ATP.

§ 8

Urheberrechte • Eigentum • Verwertung

- (1) Alle Urheber-, Miturheber- und Eigentumsrechte an von ATP entwickelten Verfahren, Dokumentationen, Programmen, Berechnungen, sonstigen Darstellungen und dergleichen verbleiben bei ATP.
- (2) Der Kunde erhält an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Zwecke, die vereinbarungsgemäß bestimmt sind, ansonsten zur Fertigung und/oder zum Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen ohne Einschränkung des Herstell- und Absatzgebietes.
- (3) Die Kosten der Anmeldung von Schutzrechten, die während der Leistungserbringung entstehen, trägt jede Vertragspartei für die von ihr angemeldeten Rechte selbst. Dies gilt auch für die Erfindungsvergütungen an die jeweiligen Mitarbeiter. Über die Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung und in welchen Ländern diese hinterlegt wird, werden sich die Vertragsparteien jeweils unverzüglich informieren.
- (4) Sind an Erfindungen, die bei Erbringung der vereinbarten Leistungen entstehen, Mitarbeiter des Kunden und der ATP beteiligt, werden die Vertragsparteien unverzüglich vereinbaren, wer die gemeinsame Patentanmeldung zweckmäßigerweise ausarbeitet. Die Anmeldung gemeinsamer Erfindungen erfolgt dann durch beide Vertragsparteien gemeinsam; die entstehenden Kosten

tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte, es sei denn der Kunde erhält ein ausschließliches Verwertungsrecht.

- (5) Ist eine der Vertragsparteien an der Weiterverfolgung eines Schutzrechtes nicht mehr interessiert, wird sie der anderen Vertragspartei ihren Anteil zur Übernahme anbieten.

§ 9

Rechte Dritter

- (1) ATP haftet dem Kunden für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. ATP übernimmt die Haftung dafür, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist.
- (2) Erhebt ein Dritter bestehende Ansprüche aus Schutzrechten gegen den Kunden, so sind Voraussetzungen für eine Haftung der ATP gegenüber dem Kunden, dass der Kunde unverzüglich ATP hierüber unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit ATP vorgeht. Liegt eine Verletzung von Schutzrechten Dritter vor, für die ATP bedingungsgemäß haftet und wird deshalb dem Kunden die Benutzung einer Leistung der ATP ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird ATP auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder
- (a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Leistung verschaffen (Lizenzwerb), oder
 - (b) ihre Leistung schutzrechtsfrei gestalten, oder
 - (c) ihre Leistung durch eine andere Leistung entsprechender Qualität ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt, oder
 - (d) ihre Leistung gegen Erstattung der Gegenleistung zurücknehmen.
- (3) Nimmt der Kunde Veränderungen an der Leistung der ATP vor oder verbindet er das gelieferte Werk mit anderen Geräten oder Vorrichtungen, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt die Haftung der ATP.
- (4) ATP haftet nicht für Verletzungen fremder Schutzrechte für eine Leistung, die nach Vorlagen, Entwicklungsleistungen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt ist, oder für eine von ATP nicht voraussehbare Verwendung. Der Kunde hat ATP in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzt ATP keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall, und auch keinen entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (6) Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung von Schutzrechten der ATP, die das Zusammenwirken der Leistung der ATP mit Leistungen Dritter betreffen.

§ 10

Kündigung

- (1) Erbringt der Kunde nicht die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, stellt er die zur Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung des Produktherstellers und/oder -verwenders nicht sicher, sind die vom Kunden, Produkthersteller und/oder -verwender übermittelten Informationen oder Angaben lückenhaft, ungeeignet, unvollständig oder erfordern die Änderungswünsche einen zusätzlichen nicht einkalkulierten Arbeitsaufwand, dessen Mehrkosten nicht vom Kunden getragen werden, so ist ATP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, nachdem eine angemessene Frist zum Schaffen geeigneter Voraussetzungen oder zur Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden fruchtlos verstrichen ist.
- (2) Der Kunde hat die Kosten zu erstatten, die ATP aus der fristlosen Kündigung erwachsen. Vertragsgemäße Teilleistungen können bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses erbracht werden und sind vom Kunden abzunehmen und zu vergüten.

§ 11

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Abschlusses, Inhalts und der Durchführung der angebotenen Leistungen sowie aller Informationen und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten und verpflichten sich, die Informationen und Unterlagen nur für eigene betriebliche Zwecke zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich ferner, jedem Produkthersteller und/oder -verwender, der im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung beratend oder in sonstiger Weise mitwirkt oder der zur Durchführung der Leistungen erforderliche Einrichtungen bzw. Komponenten zur Verfügung stellt, diese Vertraulichkeitspflicht aufzuerlegen. Setzt ATP Subunternehmer ein, wird sie auch diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach der Übergabe/Ablieferung bzw. Abnahme für einen Zeitraum von 2 Jahren ab diesem Zeitpunkt fort.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich von Informationen, die nachweislich bereits zuvor bekannt waren, die rechtmäßig von Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht wurden oder werden, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweiligen anderen Vertragspartei allgemein bekannt oder zugänglich werden, die nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Verfügungen, Gerichtsbeschlüssen oder Anfragen einer Aufsichtsbehörde offen gelegt werden müssen.
Sofern ATP gesetzlich verpflichtet und durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird die betreffende Vertragspartei, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen informiert.
- (3) ATP ist berechtigt, zu Referenzzwecken die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden zu nennen.

§ 12

Abwerbungsverbot

- (1) Während der Erbringung der Leistungen und in den ersten 2 Jahren danach wird der Kunde keine Mitarbeiter der ATP, die an den entsprechenden Leistungen beteiligt sind, insbesondere keine Ingenieure, Berater oder Manager, abwerben und in seinem Unternehmen beschäftigen. Dies gilt gleichermaßen für eine Beschäftigung als Selbständiger, als Arbeitnehmer oder auch als Leiharbeitnehmer. Bei Abwerbung oder sonst schuldhafter Übernahme eines Mitarbeiters der ATP durch den Kunden, ist vom Kunden eine Ablösesumme in Höhe von € 30.000,- pro ehemals beschäftigten Mitarbeiter an die ATP zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch ATP bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten, nicht genehmigten Versuche einzelner Mitarbeiter der ATP, im eigenen Namen/auf eigene Rechnung Engineeringleistungen zu erbringen, ATP unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Vertragsstrafe

Wird ein verbindlicher Auftrag vom Kunden nicht eingehalten, ist ATP berechtigt, die Ausfallzeit mit 25% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von 4 Wochen ein hinsichtlich Umsatz und Auslastungsvolumen zum Ursprungsauftrag adäquater Ersatzauftrag vereinbart wird. Stornokosten für vereinbarungsgemäß gebuchte externe Dienstleistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, nebst Aufwandspauschale von EUR 100 (netto) pro Position. Weitergehende gesetzliche Ansprüche in diesem Fall bleiben vorbehalten. Dem Kunden steht das Recht zu, ATP nachzuweisen, dass infolge der Vertragsverletzung gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Verlangt ATP Schadensersatz, steht dem Kunden das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

D. Verkauf

§ 1

Vertragstypische Pflichten

- (1) Durch den Kaufvertrag wird ATP verpflichtet, dem Kunden die vertragsgegenständliche Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. ATP hat dem Kunden die Sache mit der vereinbarten Beschaffenheit zu verschaffen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, ATP den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 2

Fristen • Termine

- (1) Der Beginn der von ATP angegebenen Fristen und die Einhaltung von Terminen setzen jeweils die verbindliche Abklärung aller Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der ATP setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Wird während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass ATP Termine aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Streiks und Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt) nicht einhalten kann, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ATP berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. ATP haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ATP zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Sofern der Verzug auf einer von ATP zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) ATP haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ATP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ATP zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von ATP nicht zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der ATP auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) ATP haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Im Übrigen haftet ATP im Fall des Verzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwerts, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwerts.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 3 **Gefahrenübergang**

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Sofern der Kunde es wünscht, wird ATP die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 4 **Mängeluntersuchung • Beweislast • Mängelansprüche & -rechte • Verjährung**

- (1) Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Dieser Ausschluss gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche gegen ATP aus Sachmängelhaftung sowohl wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, als auch wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- (2) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit ATP keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) ATP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ATP schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, schließt ATP ihre Haftung aus.
- (5) Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels verjähren bzw. erlöschen in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus wirksam erklärtem Rücktritt oder erklärter Minderung beträgt 1 Jahr, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 5 **Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde Ersatz nutzloser Aufwendungen anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der ATP ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ATP.

§ 6 **Eigentumsvorbehaltssicherung**

ATP behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATP berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache durch ATP liegt ein Rücktritt vom Vertrag. ATP ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.